



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen U.A., Az: 5399579-423

- Beklagte -

wegen Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bräuchle als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2011

am **21. Juni 2011**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird zu der Feststellung verpflichtet, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt Nummer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2010 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht. Nummer 4 des Bescheides vom 30.08.2010 wird aufgehoben, soweit den Klägern darin die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird.

Tatbestand:

Der am 1970 in geborene Kläger zu 1 sowie die am .1983 in geborene Klägerin zu 2 sind verheiratet. Die Kläger zu 3 und 4 sind ihre minderjährigen Kinder. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige und haben die tadschikische Volkszugehörigkeit. Sie sind Moslems.

Die Kläger kamen am 17.11.2009 mit dem Flugzeug, von Griechenland kommend, nach Deutschland und stellten am 03.12.2009 einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte die Kläger zu 1 und 2 am 11.02.2010 an. Der Kläger zu 1 gab an, er habe seine Personalpapiere unterwegs verloren. Seine Frau, zwei Kinder und seine Mutter seien mit dabei. Sein Vater sei verstorben. Zu Hause habe er noch eine Schwester und einen Bruder sowie Tanten und Onkel. Er sei Verkäufer gewesen und habe Porzellan und Keramik verkauft.

Sie hätten ihren Heimatort am 23.07.2009 verlassen. Sie seien nach Teheran gegangen und hätten dort etwa zwei Monate bei den Eltern seiner Frau gewohnt. Da-

nach seien sie weiter in die Türkei und von dort aus mit dem Schiff nach Griechenland. Dort seien sie etwa einen Monat gewesen. Von Athen seien sie dann nach München geflogen. Für die gesamte Familie habe er 35.000,00 EUR bezahlen müssen. Er habe mit einem Kompagnon zusammen ein Porzellangeschäft gehabt. Diesem habe er die Hälfte des Geschäftes überlassen, und er habe ihn ausbezahlt. Auch habe er ein Grundstück verkauft.

Er sei früher bei der Hesbe Wadat Partei gewesen. Das sei aber nicht so ganz richtig, denn es habe einen Flügel gegeben, dieser heiße Hezbollah. Dieser habe sich von der Hesbe Wadat getrennt, und er, der Kläger, habe sich diesem Flügel Hezbollah angeschlossen. Das sei etwa 1996 gewesen. Er wisse nur, dass die Hesbe Wadat damals gegen die Sowjetunion gekämpft habe und diese habe vertreiben wollen. Mehr wisse er von dieser Partei nicht. Er habe damals gegen die Russen gekämpft, aber damals sei er noch ein sehr junger Mann gewesen, und er wolle auch sagen, dass dies ein Fehler von ihm gewesen sei.

Im Sommer letzten Jahres seien Wahlen gewesen. Sie, also die Schiiten, seien hingegangen und hätten Wahlpropaganda für Karsai gemacht. Ein Kommandant, der zu Ismail Khan gehört habe, habe sich für den Oppositionsführer Abdullah Abdullah eingesetzt. Dieser und seine Anhänger seien bewaffnet. Er sei bedroht worden, und man habe ihm gesagt, er werde getötet. Da diese Leute bewaffnet seien und er schon viel erlebt habe, habe er um sein Leben gefürchtet und deshalb dann Afghanistan verlassen. Er kenne den Mann, von dem er bedroht worden sei. Dieser wohne in ihrem Dorf. Das Dorf sei sehr klein, aber dadurch seien natürlich alle, die für Karsai gewesen seien, auch bedroht worden. Es seien etwa 60 Familien in dem Dorf. Die überwiegende Zahl der Menschen seien für diesen Abdullah Abdullah gewesen. Nur die Schiiten seien für Karsai gewesen, es seien nur zwei oder drei Familien gewesen. Der Mann habe ihm gesagt, dass er ihn und seine ganze Familie umbringe. Er sei nicht zur Polizei gegangen. Er hätte auch nicht irgendwo anders hingehen können, da sie als Schiiten überall bedroht würden.

Die Klägerin zu 2 gab an, alle ihre Geschwister und ihre Eltern seien im Iran. Zu Hause habe sie noch einen Onkel und zwei Tanten. Sie sei Hausfrau gewesen. Persönlich habe sie keine Probleme gehabt, aber das Problem betreffe ihren Ehemann.

Dieser sei von einem anderen bedroht worden, und sein Leben sei gefährdet gewesen. Dadurch seien natürlich auch sie und ihre Kinder bedroht gewesen. Ihr Mann habe ihr davon, außer dass er bedroht worden sei, nichts gesagt. Er habe es ihnen einen Tag vor ihrer Ausreise gesagt. Sie hätten nicht im Iran bleiben können, weil ihr Mann nicht im Iran habe bleiben wollen. Sie habe mit ihrem Mann nicht darüber gesprochen, ob sie in eine andere Stadt von Afghanistan gehen könnten. Sie habe das gemacht, was ihr Mann gesagt habe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 30.08.2010 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Außerdem erließ das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Zur Begründung führte es aus, die Kläger seien über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen. Anhaltspunkte für eine wie auch immer geartete staatlich veranlasste oder geduldete Verfolgung seien nicht erkennbar. Für die Annahme, die Kläger seien der Verfolgung nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt gewesen, seien die Angaben zu vage und oberflächlich, andererseits würde es aber bei Annahme einer Verfolgung auch an der Anknüpfung an ein asylrechtlich relevantes Merkmal fehlen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. - Der Bescheid wurde den Klägern am 02.09.2010 zugestellt.

Am 03.09.2010 erhoben die Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Zur Begründung trägt ihr Prozessbevollmächtigter vor, die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen vor. Für die Kläger bestehe im Falle der Rückkehr nach Afghanistan eine individuelle konkrete Gefahr. Nachdem der Kläger zu 1 Wahlkampfflugblätter zur Unterstützung von Präsident Karsai verteilt habe, seien ihm gegenüber seitens einer Gruppe von Anhängern des Abdullah Abdullah Drohungen ergangen, wobei ihm mitgeteilt worden sei, dass man ihn und seine Familie umbringen werde, wobei seine Familie als Schiiten im überwiegend sunnitisch bewohnten Dorf bei Herat mit keinerlei Schutz seitens der übrigen Dorfbevölkerung habe rechnen können. Vor Ausspruch dieser Drohungen seien bereits Nachbarn und Bekannte der Familie tödlichen Übergriffen durch sunnitische Mitglieder der Gruppe um Sultan Devana zum Opfer gefallen. Hin-

reichender Schutz durch die Polizei habe nicht erlangt werden können, nachdem diese offenbar die Auffassung vertreten habe, man möge sich selbst mit der Waffe verteidigen. Auch die afghanische Armee oder die ISAF hätten keine hinreichenden Schutzmöglichkeiten gewährleisten können. Im Übrigen wäre die wirtschaftliche Existenz der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht gesichert. Das Porzellangeschäft sei zur Finanzierung der Ausreise veräußert worden. Auch bestünden beim Kläger zu 1 nicht unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Er habe im Rahmen der Nato-Luftangriffe in Herat erhebliche Splitterverletzungen erlitten, wobei offenbar nach Entfernung eines Splitters ein weiterer Splitter im Schädelknochenbereich verblieben sei. Er leide aufgrund dessen unter einer permanenten massiven Kopfschmerzsymptomatik sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung. Er befinde sich in nervenärztlicher und hausärztlicher Behandlung. Hinreichende medizinische Behandlungsmöglichkeiten bestünden in Afghanistan nicht.

Die Kläger beantragen (entgegen ihrer schriftlichen Ankündigung),

die Beklagte zu verpflichten, bei ihnen das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2010 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den ergangenen Bescheid.

Die einschlägigen Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegen dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Die Mutter des Klägers zu 1 und seine Schwester haben ebenfalls Klage wegen der Feststellung von Abschiebungsverböten erhoben (Az.: A 6 K 1903/10 und A 6 K 1904/10). Die mündlichen Verhandlungen fanden gemeinsam mit der Verhandlung der Kläger statt.

Die Erkenntnisquellen, die sich aus der Anlage zur Ladung ergeben, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, ferner der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011.

Die Kläger zu 1 und 2 wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Der Kläger zu 1 sagte, er habe schon mit den Mudschaheddin Probleme gehabt. Sie seien Schiiten aus Herat. Das sei dort eine Minderheit. Sie gehörten auch zur Nordallianz. Da Karsai für sie gewesen sei, habe er für Karsai mehr Propaganda gemacht als für Ismail Khan. Sie hätten eine kleine Gruppe gebildet, diskutiert und Bilder von Leuten, die ihnen nahegestanden seien, verbreitet. Auch hätten sie ihre Meinung in selbst verfassten und vervielfältigten Flugblättern verbreitet. Die Gruppe habe aus Bewohnern seines Dorfes bestanden. Dies sei wegen der Wahl in Afghanistan gewesen. Er sei darauf von dem „Sultan dem Verrückten“ bedroht worden. Der habe einfach getötet, weil er verrückt gewesen sei. Seine Leute hätten ihn und seine Familie bedroht, und zwar erstens wegen seiner Religion und zweitens wegen der Propaganda. Die Drohungen hätten sie gezwungen, Afghanistan zu verlassen. Er habe das Land auch wegen seiner Kinder verlassen, denn die hätten auch Kinder entführt, um an Geld zu kommen. Eine Fluchtalternative in Afghanistan hätten sie nicht gehabt, weil sie nirgendwo Sicherheit gefunden hätten.

Er sei Geschäftsmann gewesen und habe Geschirr und Porzellan verkauft. Er habe das Geschäft mit Verlust zum halben Preis verkauft, weil er das Geld für die Ausreise benötigt habe.

Er habe noch einen Bruder in Teheran und einen Bruder und eine Schwester in Afghanistan. Er habe keinen Kontakt mit ihnen. Sein Bruder sei Junggeselle; er habe damals nicht mit ihnen zusammen gelebt.

Er sei in Deutschland in ärztlicher Behandlung. Bei einer Bombardierung habe er einen Splitter in den Schädel bekommen. Ein Splitter stecke noch in seinem Kopf und verursache dauernd Kopfschmerzen. Er müsse immer Tabletten nehmen. Hinzu kämen Depressionen.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan wäre er wegen dieser Drohungen in Lebensgefahr.

Die Klägerin zu 2 sagte, ihr Mann habe ihr in Afghanistan nichts von der Wahlpropaganda erzählt; so etwas erzähle man dort den Frauen nicht. Sie habe aber mitgekriegt, dass es Drohungen und Spannungen gebe. Sie hätten Angst gehabt. Sie

selbst habe keine Probleme gehabt. Die Frauen lebten dort dauernd versteckt zu Hause und würden nicht in Erscheinung treten.

Sie habe keine Geschwister. Ihre Eltern lebten im Iran. Eine Tante lebe noch in Afghanistan, sie sei aber sehr alt. Eine weitere Tante sei schon gestorben. Die Kläger zu 3 und 4 seien nur zu Hause gewesen, denn sie hätten sie zu Hause gelassen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan. Auch ist die ergangene Abschiebungsandrohung hinsichtlich Afghanistan rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Das Bundesamt hat im Bescheid vom 30.08.2010 mit Recht ausgeführt, ein **europarechtliches** Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG liege nicht vor. Auf die Begründung des Bescheides wird insoweit verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). In Bezug auf § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG teilt das Gericht die Meinung des Bundesamtes, dass weder in Herat noch in Kabul noch kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, auch wenn es immer wieder zu Gewalttaten kommt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2010 ist jedoch insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, als das Bundesamt verneint hat, dass bei ihnen ein **(nationales)** Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist bei den Klägern auf-

grund der in Afghanistan derzeit noch immer bestehenden katastrophalen Versorgungslage der Fall.

Allerdings sind gemäß § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen, denn hinsichtlich des Schutzes vor allgemeinen Gefahren im Zielstaat soll Raum sein für ausländerpolitische Entscheidungen, was die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG insoweit grundsätzlich sperrt, und zwar selbst dann, wenn diese Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324). Für die Personengruppe, welcher die Kläger angehören, besteht eine solche politische Abschiebestopp-Anordnung gemäß § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG in Baden-Württemberg nicht. Gleichwohl greift im konkreten Einzelfall die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ein, weil ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke bestünde (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07-, BVerwGE 131,198).

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG wird überwunden, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung - regelmäßig dem Heimatstaat - einer derartigen extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“ (grundlegend BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - a.a.O., ferner vom 08.12.1998 -9 C 4/98-, BVerwGE 108, 77 - und vom 12.07.2001- 1 C 5.01-, BVerwGE 115,1). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die genannten Folgen sofort, also gewissermaßen noch am Tag der Ankunft, im Abschiebezielstaat eintreten. Die Gefahr besteht vielmehr auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert würde (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999, NVwZ 1999, 668). Die Gefahr muss ihm aber mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 29.06.2010 - 10 C 10.09-, BVerwGE 137, 226). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 a.a.O. und Urteil vom 02.09.1997 -9 C 40/96-, BVerwGE 105, 187 m.w.N.).

Die Entscheidung, ob eine solche extreme Gefahrenlage droht, ist von jedem Gericht auf der Grundlage der von ihm verwerteten tatsächlichen Erkenntnisse in eigener Verantwortung zu treffen (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 a.a.O.). Die Lage ist stets im Wege einer Gesamtschau zu bewerten (BVerwG, Beschluss vom 23.03.1999 - 3 B 866.98 -, juris). Daher kommt es entscheidend darauf an, dass die allgemeinen in Afghanistan drohenden Gefahren im Hinblick auf Minen, die Sicherheitslage und die Versorgungslage die Annahme einer extremen Gefahrenlage im bezeichneten Sinne rechtfertigen. Bei der richterlichen Überzeugungsbildung sind die Verwaltungsgerichte gehalten, sich mit der abweichenden Tatsachen- und Lagebeurteilung anderer Verwaltungsgerichte in besonderer Weise auseinander zu setzen (BVerwG, Urteil vom 29.06.2010 a.a.O.). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die für das Verwaltungsgericht Stuttgart zuständige 2. Instanz, der VGH Baden- Württemberg, im Urteil vom 14.05.2009 -A 11 S 610/08-, DÖV 2009, 826, entschieden hat, dass für die Personengruppe der beruflich nicht besonders qualifizierten afghanischen Staatsangehörigen, die in Kabul ohne Rückhalt und ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte sind und dort weder über Grundbesitz noch über nennenswerte Ersparnisse verfügen, aufgrund der derzeit katastrophalen Versorgungslage bei einer Abschiebung nach Kabul eine extreme Gefahrensituation im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG besteht. Diese Ansicht, die das erkennende Gericht schon lange in ständiger Rechtsprechung vertritt, teilt es nach wie vor.

Zwar dürfte im Hinblick auf die Gefährdung durch Minen zumindest in den Städten, die von Minen weitaus besser geräumt sind als ländliche Gebiete, die Gefahrenlage nicht mehr extrem sein. Entsprechendes dürfte für die Sicherheitslage gelten, die zwar auch im Raum Kabul immer noch fragil, wegen der Anwesenheit der ISAF-Truppen aber vergleichsweise zufriedenstellend ist. Damit kann auch insoweit nicht von einer landesweiten extremen Gefahrenlage ausgegangen werden (vgl. die bisherige Rechtsprechung der Kammer, z. B. Urteil vom 15.06.2010 - A 6 K 932/10).

Jedoch liegen hinsichtlich der Versorgungslage unter Berücksichtigung der bei den Klägern festzustellenden Besonderheiten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts vor, denn sie gehören zu der Gruppe der afghanischen Staatsangehörigen, die in ihrer Heimatregion nicht leben können, aber auch in Kabul ohne Rückhalt

und Unterstützung durch Familie und Bekannte sind und dort weder über Grundbesitz noch über nennenswerte Ersparnisse verfügen. Für diese Personengruppe besteht aufgrund der derzeit katastrophalen Versorgungslage bei einer Abschiebung nach Kabul eine extreme Gefahrensituation im dargelegten Sinne (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.05.2009 a.a.O.; Hessischer VGH, Urteil vom 26.11.2009 - 8 A 1862/07.A -, juris und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.05.2008 - 6 A 10749/07 -, AuAS 2008, 188; VG Augsburg, Urteil vom 28.02.2011 - Au 6 K 09.30120-, juris; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 17.02.2011- 12 A 53/10-, juris; VG Meinigen, Urteil vom 16.09.2010- 8 K 20031/10 Me-, juris; a.A.: Bay.VGH, Urteil vom 03.02.2011- 13a B 10.30394-, juris). Der Kläger zu 1 hat glaubhaft angegeben, er könne mit seiner Familie in der Region Herat nicht mehr leben, weil er dort vom „verrückten Sultan“ (Sultan Devana) wegen seiner Religion und wegen Wahlpropaganda Gefahren für Leib und Leben zu erwarten hätte. Ob dies politische Verfolgung darstellen würde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Er hat in der mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich und ohne Widerspruch zu vorigem Vorbringen erklärt, weshalb ihm dieser Mann nach dem Leben trachte und dass dieser ohne zu zögern töte. Er habe auch Angst um seine Frau und die anderen Familienmitglieder gehabt. Neben dem guten, seriösen Eindruck, den er auf das Gericht machte, spricht für seine Glaubwürdigkeit auch der Umstand, dass es nicht plausibel wäre, weshalb ein Geschäftsmann alles aufgeben würde, um mit Familie, Mutter und Schwester in eine ungewisse Zukunft zu fliehen.

Gegen seine Glaubwürdigkeit spricht auch nicht, dass seine Frau, Mutter und Schwester nichts über die Wahlpropaganda wussten, die er betrieb. Sie sagten übereinstimmend und einleuchtend, dass den Frauen bei ihnen so etwas nicht erzählt werde und dass die Frauen ohnehin nur zu Hause blieben. Sie bekamen aber immerhin die Spannungen im Dorf mit und hatten daher selbst Angst.

Die Kläger könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch nicht in Kabul überleben. Sie sind mittellos, und der Kläger zu 1 ist nicht besonders gesund. Zudem wären die Kläger zu 3 und 4 zu versorgen. Sie haben in Kabul keinerlei Netzwerk, das ihnen helfen würde.

Afghanistan gehört zu den ärmsten Ländern der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09.02.2011). Mehr als 50% der Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze. Ein

Großteil der afghanischen Bevölkerung hat keine Arbeit oder ist stark unterbeschäftigt, was bedeutet, dass viele Familien ihre Grundbedürfnisse nicht befriedigen können (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.08.2009 a. a. O.). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 über die Lage in Afghanistan ist in den Städten die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Auch die medizinische Versorgung sei - trotz mancher Verbesserungen - aufgrund fehlender Medikamente, Geräte, Ärztinnen und Ärzten sowie mangels gut qualifizierten Assistenzpersonals immer noch unzureichend. Afghanistan gehöre weiterhin zu den Ländern mit den weltweit höchsten Kinder- und Müttersterblichkeitsraten in der Welt. Nach Angaben von UNICEF liege die durchschnittliche Lebenserwartung bei lediglich 44 Jahren. Auch in Kabul, wo es mehr Krankenhäuser als im übrigen Land gebe, sei für die Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gewährleistet. Diese Einschätzung der völlig unzureichenden medizinischen Versorgung wird auch von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in der Stellungnahme vom 11.08.2009 geteilt.

Hinsichtlich der Grundversorgung führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 09.02.2011 aus, dass die verbreitete Armut in Afghanistan landesweit nach wie vor vielfach zu Mangelernährung führe, obwohl die Ernte 2010 deutlich über dem langjährigen Mittel liege. Im Lagebericht vom 28.10.2009 teilte das Auswärtige Amt mit, dass aufgrund günstiger Witterungsbedingungen mit weit überdurchschnittlichen Niederschlägen die Ernteaussichten für das Jahr 2009 deutlich besser seien als im Dürrejahr 2008. Von den verbesserten Rahmenbedingungen würden grundsätzlich auch die Rückkehrer profitieren. Gleichwohl bleibe die Lage der Menschen in den ländlichen Gebieten, insbesondere des zentralen Hochlandes problematisch. Eine ähnliche Einschätzung findet sich im Lagebericht vom 09.02.2011. Schließlich seien staatliche soziale Sicherungssysteme wie Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung praktisch nicht existent. Die soziale Absicherung liege traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Afghanen, die außerhalb des Stammesverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren würden, würden auf größere Schwierigkeiten stoßen als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehren würden, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen würden. Von den „Zurückgebliebenen“ würden sie

häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert. Dr. Mostafa Danesch hat in seiner Stellungnahme an den Hess.VGH vom 07.10.2010 ausgeführt, die Lebensverhältnisse in Afghanistan seien inzwischen so dramatisch, dass ein alleinstehender Rückkehrer keinerlei Aussicht hätte, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Das einzige „soziale Netz“ in Afghanistan seien die Großfamilie und/oder der Freundeskreis. Über beides verfügen die Kläger in Kabul nicht, und in Herat wären sie vom „verrückten Sultan“ bedroht. Ähnlich prekär wie Dr. Danesch schildert Amnesty International die Versorgungslage in der Stellungnahme vom 20.12.2010 an den Hess.VGH.

Die Kläger erfüllen die Voraussetzungen der vom Auswärtigen Amt und den anderen Gutachtern geschilderten Rückkehrisiken, wie oben dargelegt wurde. Das Gericht ist wie ausgeführt davon überzeugt, dass der Kläger zu 1, wenn die Kläger nach Kabul abgeschoben würden, dort keinerlei Netzwerk und auch keinen Beruf haben würde, die der Familie beim Überleben helfen könnten. Da die Kläger selbst auch keine finanziellen Mittel mehr für eine Existenzsicherung haben, droht ihnen bei einer Abschiebung nach Kabul eine extreme Gefahr, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 S. 1 AufenthG begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2010 war mithin aufzuheben, soweit er der Feststellung des Abschiebungsverbotes entgegensteht.

Infolge des festzustellenden Abschiebungsverbotes war die Abschiebungsandrohung (Nummer 4 des Bescheides vom 30.08.2010) aufzuheben, soweit den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist (§§ 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen bleibt davon unberührt (§ 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach

105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Bräuchle